

Bauamt

Baslerstrasse 122 I 4632 Trimbach Telefon 062 289 23 25 I Fax 062 289 23 30 bauamt@trimbach.ch

Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinden sind gemäss § 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Eine Anlassbewilligung ist zu beantragen, wenn

- ein öffentlicher Anlass / eine öffentliche Veranstaltung nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet
- alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden
- öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde <u>kann</u> bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen auf Anfrage eine kürzere Eingabefrist (bspw. 14 Tage vor Beginn) akzeptieren.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Was ist zu beachten:

| was ist zu beachten: | |
|---|---|
| Abfälle | Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch . Ein Abfallkonzept kann verlangt werden. |
| Anlässe im Wald | Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amtfuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/ |
| Bauten, bauliche Anlagen und Terrain- veränderungen | Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind. Im Übrigen verweisen wird auf die Werkeigentümerhaftung gemäss OR Art. 58 / für Bauten. |
| Brandschutz | Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: www.sgvso.ch (Downloads) |
| Durchführungsort | Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen. |
| Feuerwehr | Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die Feuerwehr Trimbach. Kommandant Feuerwehr Trimbach, Martin |

Wiesner: rfuh@trimbach.ch / 062 293 29 75.

Gewässerschutz

Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als digitale Karte unter: http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasserschutz/

Jugendschutz

Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: http://www.safeway.so. Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.

Lärm, Laseranlagen

Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter:

http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-

fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-

erschuetterung/musikveranstaltungen/

Lebensmittel

Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter:

https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa-

<u>lk/pdf/Merkblaetter_LMK/Selbstkontrolle_LMK/Fuehren_von_Restauratsbetrieben_</u> <u>Feste_Anlaessen.pdf</u>

Nachtruhe

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.

Natur- und Landschaftsschutz

In Naturschutzgebieten / Naturreservaten / Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.

Sanitäre Einrichtungen

Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.

Sanität

Es ist eine Sanitätsstelle/ein Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.

Verkehr, Sicherheit

Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen:

Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch.

Die Gemeinde orientiert die Polizei über jeden bewilligten Anlass.

Erlass Gebühren

Werden die Erträge aus Anlässen und Veranstaltungen an gemeinnützige Institutionen gespendet entscheidet das Gemeindepräsidium über den Erlass der Gebühren.